

Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Die Konsultation zum Referentenentwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz findet im Zeitraum **vom 17.11.2025, 13 Uhr, bis 05.12.2025, 23:00 Uhr**, statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Im Rahmen der Konsultation stellen wir Ihnen den Referentenentwurf zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz bereit, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können:

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMUKN](#).

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** ([Datenschutzerklärung](#) und [Nutzungsbedingungen](#)).

Mit der Funktion **"Entwurf speichern"** können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer**

Stellungnahme als PDF per E-Mail schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an VerpackG@bmukn.bund.de. Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an datenlabor@bmukn.bund.de.

Vielen Dank für die Beteiligung.

Einwilligungen

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungs Lizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

* Einwilligung zur Veröffentlichung

- Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
- Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMUKN auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen.

- Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet: Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation
- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister
- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.

3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die [Nutzungsbedingungen von EUSurvey](#)
- die [EUSurvey-Datenschutzerklärung](#)
- die [Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik](#) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.

5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

[BMUKN-Datenschutzerklärung](#)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

*** Art der Organisation**

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Andere

*** Name der Organisation**

als Privatperson "Privat" eintragen

VinylPlus Deutschland e.V.

*** Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)**

Alexander Kronimus

*** Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)**

wird nicht veröffentlicht

alexander.kronimus@vinylplus.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

R001300

Erfassung der Stellungnahmen

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Artikeln möchten Sie Stellung nehmen?

- Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen
- Artikel 1 Teil 3 Konformitätsbewertung
- Artikel 1 Teil 4 Schlussbestimmungen
- Artikel 1 Anlagen
- Artikel 2 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Folgeänderungen
- Artikel 4 Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes
- Artikel 5 Außerkrafttreten
- Artikel 6 Inkrafttreten
- Übergreifende Anmerkungen

Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

Zu welchen Kapiteln in **Artikel 1 Teil 2** möchten Sie Stellung nehmen?

- Kapitel 1: Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet
- Kapitel 2: Zulassung
- Kapitel 3: Pflichten der Systeme
- Kapitel 4: Organisation für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Kapitel 5: Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen
- Kapitel 6: Getränkeverpackungen
- Kapitel 7: Zentrale Stelle
- Kapitel 8: Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

Kapitel 5 - Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 5** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 29 Getrennte Sammlung
- § 30 Pflichten der Hersteller
- § 31 Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information

- § 32 Pflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung
- § 33 Anforderungen an die Verwertung
- § 34 Nachweispflichten

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 5 § 33 Anforderungen an die Verwertung**

höchstens 5000 Zeichen

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den o.g. Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. Die Bestimmungen des Entwurfs sind relevant für die PVC-Wertschöpfungskette. Sortierung und Ökodesign sind Schlüssel, um das Recycling von Verpackungen und anderen Kunststoffanwendungen zu optimieren. Bezuglich der Recyclingverfahren sollten sich die kosten- und CO2-effizientesten Verfahren im Wettbewerb durchzusetzen.
2. Sofern, wie in Artikel 1 § 33 Abs. 2 Ref.-Entw. VerpackDG vorgesehen, bezüglich der Verfahren selektive Quoten eingeführt werden, sollten deshalb sämtliche Verfahren, die nicht chemisch in die Polymerstruktur eingreifen, wie das lösemittelbasierte Recycling, dem werkstofflichen Recycling zugeordnet werden.
3. Physikalisches, das heißt lösemittelbasiertes Recycling, stellt für Verpackungsabfälle aus PVC und anderen Kunststoffen langfristig einen wichtigen Hebel für hochwertiges Verpackungsrecycling dar. Es kann zudem einen gezielten Beitrag zum werkstofflichen Recycling leisten, über die vorgesehenen fünf Prozent hinaus, die für andere Verfahren als die in § 33 Abs. 2 des Referentenentwurfs genannten vorgesehen sind.

Aus der Legaldefinition des „werkstofflichen Recyclings“ in § 3 Nr. 13 Ref.-Entw. VerpackDG geht in Verbindung mit der Begründung hervor, dass lösemittelbasiertes Recycling dem werkstofflichen Recycling zuzuordnen ist, da bei der Anwendung entsprechender Verfahren die chemische Struktur des Kunststoffabfalls im Recyclingprozess erhalten bleibt.

Um das Potenzial von lösemittelbasiertem Recycling auszuschöpfen, müssen diese Verfahren auch im Vollzug des Gesetzes entsprechend behandelt, d.h. dem werkstofflichen Recycling zugeordnet und den Zielquoten gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zugerechnet werden (d.h. 70% bis 2028 und 75% bis 2030).

Übergreifende Anmerkungen

Haben Sie **Übergreifende Anmerkungen** zum Gesetzesentwurf insgesamt?

höchstens 5000 Zeichen

In der Umsetzung muss der finanzielle und administrative Aufwand für die Wirtschaft minimiert werden. Die geschätzte zusätzliche Belastung der Wirtschaft i.H.v. ca. 90 Mio. € ist auf den Prüfstand zu stellen.

Hinweise

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an VerpackG@bmukn.bund.de.

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: datenlabor@bmukn.bund.de.

Useful links

[Link zum Gesetzesentwurf \(https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092\)](https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092)

Background Documents

[verpackdg_refe_bf.pdf](#)

Contact

VerpackG@bmukn.bund.de